



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0319/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	13.04.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	28.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie auf Abweichungen von Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl
Standort: Humboldtstraße 5, Fl.-St.: 578/2

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet und befindet sich im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Die Antragsteller möchten ein Einfamilienwohnhaus errichten und beantragen dafür die Baugenehmigung. Mit Schreiben vom 18.02.2021 erhielt der Antragsteller dafür bereits einen positiven Bauvorbescheid. Gleichzeitig werden folgende Abweichungen von der Baugestaltungssatzung beantragt:

§ 7 Abs. 2 – Holzfenster ohne Sprossung statt Holzfenster mit Sprossung sowie abweichende Seitenverhältnisse der Fenster von 1:1 statt 1:2 bis 2:3

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung des Einfamilienwohnhauses sowie zu den Abweichungen nach § 7 Abs. 2 von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl, in Bezug auf die sprossenlose Ausführung und der abweichenden Seitenverhältnisse der Fenster (1:1), wird unter Bezugnahme auf §34 Abs. 1 BauGB i. V. m. dem Bauvorbescheid vom 18.02.2021, Az. 04712-20-22 erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten